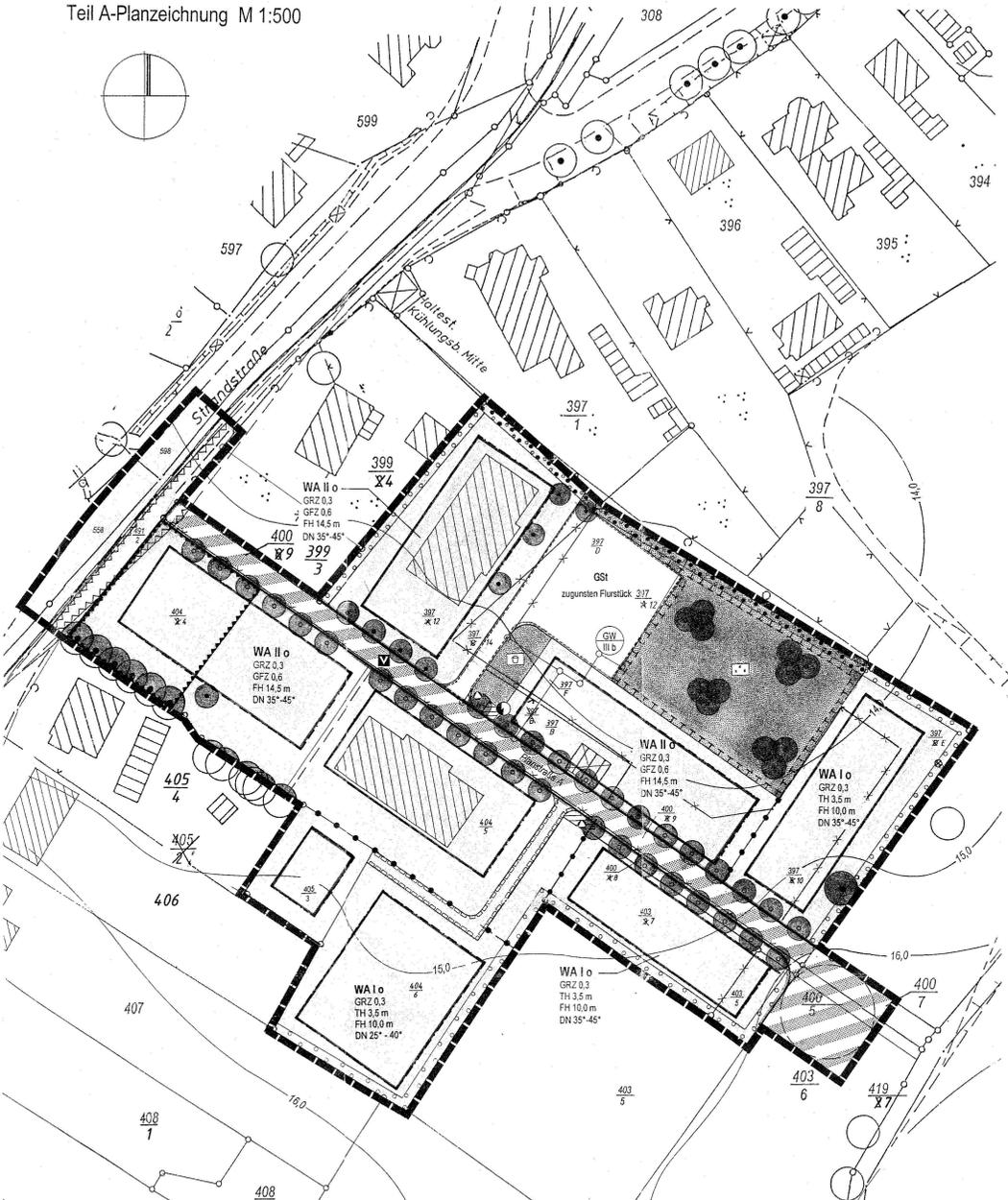
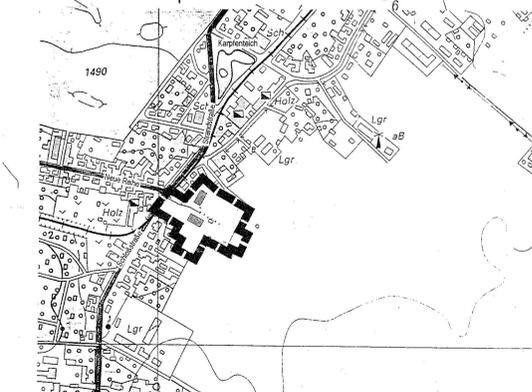


# Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Bebauungsplan Nr. 19

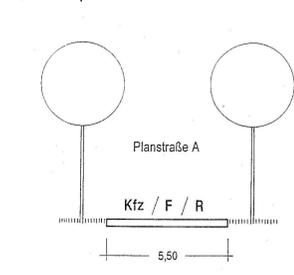
Teil A-Planzeichnung M 1:500



Übersichtsplan M 1 : 5 000



Straßenquerschnitt



Planung: blank architektur stadtplanung landschaftsplanung regionalentwicklung umweltwissen turnstraße 13 b D-23666 Wismar Tel. 03841-20 00 46 Fax: 03841-21 18 63 e-mail: planung.blank-hwi@t-online.de

## Planzeichenerklärung

### 1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- TH Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt
- FH Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- DN Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- ▩ Zweckbestimmung, Verkehrsbenutzter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- ▨ Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung
- ⊙ Elektrizität
- ⊙ Stoffflächen für Abfallbehälter

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ▨ Grünfläche
- ▨ natürliche Grünfläche, privat
- ▨ Spielplatz, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

- GW Schutzgebiet für Grundwasserentwässerung, Trinkwasserschutzzone IIIb

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- ▨ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- ▨ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ▨ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ⊙ Erhaltung von Bäumen
- ⊙ Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- ▨ Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- ▨ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) - Sichtdreiecke
- ▨ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- ▨ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ▨ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- GSi Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- ▨ vorhandene bauliche Anlagen
- x künftig fortfallend
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Höhenlinien mit Höhenangaben in m üNN

## Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 18, 19 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

(3) Im Falle der Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücksflächen mit zulässiger zweigeschossiger Bebauung darf die zulässige Grundfläche zwecks Errichtung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zur Obergrenze einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

### 2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtflächen im Einmündungsbereich zur Moll-Bahn bzw. zur Schloß-Strandstraße sind freizuhalten. Daher sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Hecken und Sträucher nur bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig. Hiervon ausgenommen sind vorhandene und zu erhaltende Baumbestände mit einer Kronenrandsbreite über 2,0 m über Oberkante Fahrbahn.

### 3. Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen (mit Ausnahme der Gemeinschaftsstellplätze) sowie Fußweg-/Anliegerwege sind in wassergebundener Form herzustellen oder mit einem Belag zu befestigen, der die natürlichen Austauschverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit muß mindestens 60% betragen.

(2) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen zur Versickerung zu bringen. Dies nicht verwirklichter Niederschlagswasser ist über einen Regenwasserstaukanal in die Vorflut einzuleiten.

### 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die private Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche“ ist mittels heimischer Baum- und Straucharten gemäß der Festsetzung 6 (7) zu begrünen. Die Restfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

### 5. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes (§ 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

\* Die durch den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche ausgeglichen. Auf dem städteigenen Flurstück Nr. 250 der Flur 2 ist unterhalb des Heiltores vom Birkenbruch ausgehend in Richtung ehemalige Kläranlage eine 200 m lange und 10 m breite Hecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nähere Angaben zu den einzusetzenden Arten, dem Verband und der Qualität können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Nach § 135 a Abs. 2 BauGB wird zur Absicherung der Durchführung der Maßnahmen und Kostenübernahme ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nach § 11 BauGB geschlossen.

\* Es sind ausschließlich heimische Gehölzarten einzusetzen. Geeignete Arten sind:

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Alnus glutinosa	Schwarzalre	Prunus pyralis	Waldrebe
Betula pubescens	Moorbirke	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa arvensis	Feldrose
Cornus sanguinea	Roter Hirtengel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hazelnuß	Rubus fruticosus	Wilke Brombeere
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Salix alba	Silberweide
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	Salix aurita	Ötchenweide
Fraxinus excelsior	Esche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	Sorbus aucuparia	Eberesche
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Tilia cordata	Winterlinde
Malus sylvestris	Holzäpfel	Viburnum opulus	Gew. Schneeball

Der Verband ist auf 1,5 x 1,5 vorzusehen. Die o.g. Baumarten sind einzeln alle 10 m als spätere Überhälter beizumischen. Die Sträucher sollen mindestens 2 x v. Baumschulware sein. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 12-14 cm haben. Die Hecke ist wildfischig zu umzäunen. Nach Kultursicherung ist der Zaun abzubauen. Nach § 135 a Abs. 2 BauGB wird zur Absicherung der Durchführung der Maßnahmen und Kostenübernahme ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nach § 11 BauGB geschlossen.

### 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Innerhalb der Anpflanzungsfläche entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine mehrreihige Feldhecke aus heimischen Baum- und Straucharten anzulegen. Die Sträucher, zweimal verschulte Baumschulware, sind im Verband 1 x 1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 12 m ist ein heimischer Großbaum (Stammumfang mindestens 14-16 cm) zu pflanzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu integrieren (vgl. Pflanzl. Nr. 7) zu entnehmen.

(2) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist entlang der Planstraße A und der Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen zu beplantende Fläche eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen wie Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Feldahorn (Acer campestre) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist mindestens zweimal verschulte Baumschulware aus weitem Stand mit Ballen vorzusehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird für die Einfriedung eine maximale Höhe von 80 cm vorgeschrieben. Auf der Grünfläche sind drei heimische Großbäume, Stammumfang mindestens 16-18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

(3) Die naturnahe Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes ist auf 70 % der Fläche mit Sträuchern, zweimal verschulte Baumschulware im Verband 1 x 1 m, zu bepflanzen. Zusätzlich sind unregelmäßig über die Fläche verteilt 12 heimische Hochstammblüher (Stammumfang mindestens 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

(4) Je 1 Stellplätze ist ein mittel- oder hochstämmiger Baum (Stammumfang mindestens 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für jeden Baum ist eine Pflanzschale von mindestens 4 m<sup>2</sup> offenzulassen (Pflanzliste siehe 6 (7)).

(5) Entlang der Planstraße A (Mischverkehrsfläche) sind entsprechend der in der Planzeichnung – Teil A dargestellten Weise zwecks Herstellung eines allezeitigen Charakters beidseitig in gleichem Abstand heimische Hochstammblüher mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm auf den privaten Grundstücksflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)).

(6) Auf den privaten Grundstücksflächen ist je angefangene 150 m<sup>2</sup> Freifläche mindestens ein hochstämmiger, einheimischer Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzliste siehe 6 (7)). Die Anpflanzungen nach 6 (1) und 6 (5) sind dabei anzurechnen.

(7) Die folgenden Baum- und Straucharten sind für die Anpflanzungen zu verwenden:

Pflanzliste Baumarten:	Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn	Fagus sylvatica
Acer platanoide	Spitzahorn	Fraxinus excelsior
Betula pendula	Sand-Birke	Prunus avium
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur
		Sorbus aucuparia
		Tilia cordata

Pflanzliste Straucharten:

Cornus mas	Kornelkirsche	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtengel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Hazelnuß	Rosa canina	Feld-Rose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Salix aurita	One-Weide
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	Salix cinerea	Grau-Weide
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Viburnum opulus	Gew. Schneeball
Malus sylvestris	Holzäpfel		

### 7. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung – Teil A zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher an der nördlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Stallgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdrückung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum, Aufschüttungen und Grundwasserentnahmen sind zu unterlassen. Bäume sind während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Beim Abgang einzelner Gehölze ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

### 8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger festgesetzten Flächen sind zugunsten der nicht direkt an der Planstraße A liegenden Baugrundstücke zur Sicherung ihrer Erschließung zu belasten. Die Mindestbreite beträgt 3 m.

### 9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die ungenutzte Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen liegt innerhalb des Lärmpufferbereichs II gem. DIN 4109. Dieser sind Außenbauteile mit einem erforderlichen Schalldämmmaß R<sub>w,ext</sub> von 35 dB sowie Fenster der Schalldämmklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719 vorzusehen.

### 10. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

- (1) Einfriedungen sind nur als Holzzaun oder als Laubholzhecke aus heimischen Gehölzarten bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.
- (2) Abfallbehälter sind mit begründeten Rankigern zu umkleiden oder in einer Holzverkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- oder Dachbegrenzung zu versehen ist.
- (3) Dächer der Hauptgebäude sind nur als symmetrische Sattel-, Warm- oder Krippelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Zulässige Dachdeckungen sind unglasierte Ziegel und Betonplatten in rot bis rotbraun oder anthrazitfarben sowie Schiefer. Die Dächer der Nebengebäude und -anlagen können auch facher geneigt und in abweichender Dachdeckung ausgeführt werden.
- (4) Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind nicht zulässig.

### Nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb. Die Forderungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes und der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete 1, Teil „Schutzgebiete für Grundwasser“ (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind einzuhalten.

\* (Ergänzung gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.10.2000 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 05.04.2000 erteilten Maßnahmen und Auflagen)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 07.12.2000 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet „Alle Molkerei“, umfassend das Gelände der ehemaligen Molkerei östlich der Strandstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.8.1997. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 9.12.97 erfolgt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 10.12.97

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 1.5.99

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 beteiligt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.4.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.4.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.4.98

Die Stadtvertretung hat am 17.12.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Ostseebad Kühlungsborn, den 18.12.98

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.3.99 bis zum 30.4.99 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 u. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, am 15.3.99 in der "Ostsee-Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 1.5.99

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.10.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 8.10.99

Der katastermäßige Bestand am 09.03.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt ist, die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000, vorliegt. Regelanträge können nicht abgelehnt werden.

Ostseebad Kühlungsborn, den 09.03.2000

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften (BauVO) vom 7.10.99 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 7.10.99 gebilligt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 8.10.99

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB und § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) M-V vom 5.2.1998 i.V.m. § 5 und § 6 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (AG-BauGB M-V) vom 30.1.1998 angezeigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 08.12.2000

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungsbeschluß der Stadtvertretung vom 07.02.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.2000 bestätigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 08.12.2000

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landrates Bad Döberam am 05.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landrates Bad Döberam am 05.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landrates Bad Döberam am 05.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landrates Bad Döberam am 05.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, den 06.12.2000

## Hinweis

Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchGM-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich sind gegenwärtig keine Bodendenkmale bekannt. Archäologische Funde können jedoch unvermutet auftreten. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 (2) DSchGM-V). Mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen sind während des Mutterbodenabtrags durch fachkundiges Personal der unteren Denkmalschutzbehörde zu betreiben. Dazu ist der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Im Falle auftretender Bodendenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Baubegleitung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 7 (7) i.V.m. § 6 (5) DSchGM-V).

Der Naturschutzrechtlich zu erbringende Ausgleich wird extern auf dem Flurstück Nr. 250 der Flur 2 (Stadtgebiet) erbracht. (Nähere Angaben siehe Begründung).

## Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Bebauungsplan Nr. 19

Flurstücke: 397/10, 397/12, 397/14, 397/16, 397/17, 397/18, 397/19, 397/20, 397/21, 397/22, 397/23, 397/24, 397/25, 397/26, 397/27, 397/28, 397/29, 397/30, 397/31, 397/32, 397/33, 397/34, 397/35, 397/36, 397/37, 397/38, 397/39, 397/40, 397/41, 397/42, 397/43, 397/44, 397/45, 397/46, 397/47, 397/48, 397/49, 397/50, 397/51, 397/52, 397/53, 397/54, 397/55, 397/56, 397/57, 397/58, 397/59, 397/60, 397/61, 397/62, 397/63, 397/64, 397/65, 397/66, 397/67, 397/68, 397/69, 397/70, 397/71, 397/72, 397/73, 397/74, 397/75, 397/76, 397/77, 397/78, 397/79, 397/80, 397/81, 397/82, 397/83, 397/84, 397/85, 397/86, 397/87, 397/88, 397/89, 397/90, 397/91, 397/92, 397/93, 397/94, 397/95, 397/96, 397/97, 397/98, 397/99, 397/100, 397/101, 397/102, 397/103, 397/10